

18 werden mit Behinderung Was ändert sich bei Volljährigkeit?

- I. Grad der Behinderung, Nachteilsausgleich
- II. Leistungen zum Lebensunterhalt
(Grundsicherung) - Überblick
- III. Unterhaltspflicht der Eltern
- IV. Versicherungspflicht, Versicherungsschutz
und Familienversicherung
- V. Kindergeld für erwachsene Kinder mit
Behinderung
- VI. Führerschein

I. Grad der Behinderung, Nachteilsausgleich

- Der Grad der Behinderung wird i.d.R. durch das Versorgungsamt oder den Landkreis festgestellt.
- Der Grad der Behinderung wird in 10er Schritten festgelegt und orientiert sich an den sog. Versorgungsmedizinischen Grundsätzen
- Ab einem GdB von 50 ist man schwerbehindert, man erhält einen Ausweis und kann ggf. sog. Nachteilsausgleiche in Anspruch nehmen (z.B. Steuererleichterungen oder kostenlose Beförderung im öffentlichen Nahverkehr)
- mögliche Nachteilsausgleiche bei Plexusparese: “H”, “B”

I. Grad der Behinderung, Nachteilsausgleich

- Definition “H” = Hilflos

Hilflos ist derjenige, der infolge von Gesundheitsstörungen “nicht nur vorübergehend” für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung seiner persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages fremder Hilfe dauernd bedarf.

Ab dem Jahr 2017 steht dem Merkzeichen “H” die Einstufung in die Pflegegrade 4 und 5 gleich (entspricht früher Pflegestufe III)

- Definition “B” = Begleitung

Eine Berechtigung für eine ständige Begleitung ist bei schwerbehinderten Menschen gegeben, bei denen “H” vorliegt und die bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln infolge ihrer Behinderung regelmäßig auf fremde Hilfe angewiesen sind.

I. Grad der Behinderung, Nachteilsausgleich

- bei leichter Plexusparese: GdB zwischen 20 und 40, bei schwerer (obere und untere) Plexusparese: 50-70
- Bei einem GdB von 30 und 40: Gleichstellung möglich
- **Vorteile eines Schwerbehindertenausweises:**
 - spezielle Förderung bei der Jobsuche
 - verbesserter Kündigungsschutz
 - Zusatzurlaub
 - steuerliche Vorteile (Behindertenpauschbeträge)
 - Ermäßigungen bei Eintrittsgeldern

I. Grad der Behinderung, Nachteilsausgleich

- **Probleme nach Vollendung des 18. Lebensjahres**

Häufig erfolgt die Aberkennung der Merkzeichen “H” und “B”, da der Gesetzgeber davon ausgeht, dass Volljährige infolge eines Reifeprozesses besser mit der Behinderung umgehen können und sich Hilfestellungen zu Eigen gemacht haben, um die Behinderung zu kompensieren

Bei pauschaler Aberkennung durch die Behörde, also ohne Prüfung des Einzelfalls, ist es sinnvoll, gegen diese Entscheidung Rechtsmittel einzulegen

II. Leistungen zum Lebensunterhalt (Grundsicherung)

- ALG II (“Hartz IV”) erhalten Personen zwischen 15 und 64 Jahren, sofern sie erwerbsfähig (mindestens 3 Stunden täglich) und finanziell hilfebedürftig sind
- Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII haben Menschen, die mindestens 18 Jahre alt, finanziell bedürftig und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind (unter 3 Stunden täglich)
- Grundsicherung wird vom Sozialamt gezahlt. Sie dient der Sicherung des Lebensunterhalts (Unterkunft, Lebenshaltungskosten, Mehrbedarfe)

III. Unterhaltspflicht der Eltern

Grundsatz:

- Verwandte in gerader Linie sind gegenseitig zur Leistung von Unterhalt verpflichtet
- Für volljährige Kinder müssen Eltern i.d.R. keinen Unterhalt mehr zahlen, da volljährige Kinder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen und für ihren Lebensbedarf selbst aufkommen müssen
- Ausnahme: das volljährige Kind befindet sich in einer Ausbildung oder geht einem Studium nach

III. Unterhaltspflicht der Eltern

- Bei behinderten Kindern, die keiner Erwerbstätigkeit nachgehen können, besteht die Unterhaltspflicht der Eltern grundsätzlich über das 18. Lebensjahr hinaus fort
- Bezieht ein volljähriges Kind Sozialleistungen, kann der Sozialhilfeträger den Unterhaltsanspruch des Kindes auf sich überleiten und von den Eltern Ersatz für die geleistete Hilfe verlangen

IV. Versicherungspflicht, Familienversicherung, Versicherungsschutz

1. Versicherungspflicht / Familienversicherung

- minderjährige Kinder sind in der Regel i.R.d. Familienversicherung über ihre Eltern krankenversichert (Vorteil: Beitragsfreiheit)
- Familienversicherung endet grundsätzlich mit Erreichen der Volljährigkeit, Volljährige müssen grundsätzlich eine beitragspflichtige Krankenversicherung abschließen
- ausnahmsweise Familienversicherung auch über 18. Lj:
 - bis zur Vollendung des **23. Lj**, wenn Kind nicht erwerbstätig ist
 - bis zur Vollendung des **25. Lj**, wenn sich Kind in einer Schul- oder Berufsausbildung o. in e. freiwilligen soz. o. ökolog. Jahr befindet

IV. Versicherungspflicht, Familienversicherung, Versicherungsschutz

- **ohne Altergrenze**, wenn das Kind aufgrund einer **Behinderung** außerstande ist, sich selbst zu unterhalten

- Ab dem 18. Lj. müssen behinderte Versicherte grundsätzlich Zuzahlungen zu allen Leistungen der Krankenkasse leisten.
- Sie können sich jedoch hiervon befreien lassen, nachdem die bereits geleisteten Zahlungen eine bestimmte Belastungsgrenze überschritten haben.

• **Weitere Versicherungen:**

2. Privathaftpflichtversicherung: in der Regel bleiben Kinder bis zum Abschluss der ersten Ausbildung bei ihren Eltern mitversichert - unabhängig vom Wohnort

IV. Versicherungspflicht, Familienversicherung, Versicherungsschutz

3. Hausratversicherung:

einige Versicherer weiten den Schutz des Familientarifs auf Zimmer in Wohngemeinschaften oder Wohnheimen aus, solange der Lebensmittelpunkt der Kinder noch bei den Eltern liegt.

4. Rechtsschutzversicherung:

volljährige Kinder bleiben in der Regel so lange einbezogen, bis sie dauerhaft eigenes Geld verdienen

V. Kindergeld für erwachsene Kinder mit Behinderung

- **Grundsatz:** den Eltern steht das Kindergeld grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zu.
- **Eltern mit behinderten Kindern:** auch nach Eintritt der Volljährigkeit des Kindes kann ein Anspruch der Eltern auf Kindergeld bestehen.
- **Voraussetzungen des Anspruchs auf Kindergeld:**
 1. Die Behinderung des Kindes muss vor Vollendung des 25. Lj eingetreten sein.
 2. Das Kind ist wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande, sich selbst zu unterhalten: → → → →

V. Kindergeld für erwachsene Kinder mit Behinderung

Dies ist u.a. der Fall, wenn das Kind nicht in der Lage ist, seinen gesamten notwendigen Lebensbedarf durch eigene Mittel (Einkommen, Rente usw.) zu decken.

- Der notwendige Lebensunterhalt setzt sich zusammen aus:
 - gesetzlich festgelegten Grundbedarf: 8.820 € (2017)
 - behinderungsbedingter Bedarf (z.B. Behinderten-Pauschbetrag, Aufwendungen für Heilbehandlungen, Fahrtkosten, pers. Betreuungsleistungen der Eltern)

V. Kindergeld für erwachsene Kinder mit Behinderung

- Berechnung:
 - Einkünfte und Bezüge des Kindes werden dem behinderungsbedingten Bedarf gegenübergestellt
 - Wird die gesetzlich festgelegte Grenze von 8.820,00 € hiernach nicht überschritten, besteht der Kindergeldanspruch (sofern auch die übrigen Voraussetzungen vorliegen)

VI. Führerschein

- Auch erwachsene Menschen mit einer körperlichen Behinderung können einen Führerschein erwerben.
- Voraussetzungen / Vorgehen:
 1. Mit zuständigen Rehabilitationsträgern oder den Integrationsämtern klären, ob für Erlangung einer Fahrerlaubnis oder für behinderungsbedingte Zusatzausstattung ein **Kostenzuschuss** gewährt wird:

VI. Führerschein

- **Zuschuss** richtet sich nach KfzHV
- zuständige Rehabilitationsträger sind:
 - Träger der gesetzl. KV
 - Bundesagentur für Arbeit
 - Träger der gesetzl. RV
 - Träger der gesetzl. UV u.a.
- Um trägerübergreifende Beratung über Leistungen und notwendige Anträge zu erhalten, an gemeinsame Servicestellen wenden:

www.reha-servicestellen.de

VI. Führerschein

- **Voraussetzungen** für Kostenzuschuss:

Antragsteller muss für die Förderung nachweisen, dass er infolge seiner Behinderung nicht nur vorübergehend auf die Benutzung eines Kfz angewiesen ist, um seinen Arbeits- oder Ausbildungsort oder den Ort seiner sonstigen Leistung der beruflichen Bildung zu erreichen. Zudem muss er in der Lage sein, ein Kfz zu führen – oder gewährleisten, dass ein Dritter das Kfz für ihn führt.

- **Höhe des Kostenzuschusses:**

richtet sich nach Nettoeinkommen des ASt.

VI. Führerschein

2. Wenn Bewilligung oder Absage, bei einer Fahrschule anmelden, die in Betracht kommt
3. Zusammen mit Fahrschule Antrag bei zuständigen Fahrerlaubnisbehörde auf Erteilung einer Fahrerlaubnis stellen:

In diesem Zusammenhang prüft die Fahrerlaubnisbehörde die “Eignung zur Verkehrssicherheit” des Antragstellers und kann hierfür ein ärztliches Gutachten vom Facharzt oder einem Amtsarzt (medizinisches Gutachten), einer staatl. anerkannten mediz.-psych. Untersuchungsstelle (mediz.-psych. Gutachten) oder aml. anerkannten SV für Kraftfahrzeugverkehr (technisches Gutachten) einholen

VI. Führerschein

4. Auf Grundlage der Gutachten, entscheidet die Behörde, in welchem Ausmaß Beeinträchtigungen vorliegen und ob und mit welchen Hilfsmitteln eine Teilnahme am Straßenverkehr möglich ist.
5. Auch Fahrschule weiß anhand des Gutachtens, welches Fahrschulauto für die Bedürfnisse des Antragstellers passend ist (z.B. Verlängerung von Schalthebel, Handgas oder Lenkradknauf)

VI. Führerschein

- **Mehrkosten:**

- durch Erstellung des ärztlichen Gutachtens
 - ggf. durch Fahrprobe
 - Anmeldegebühr bei einer Fahrschule für behinderte Menschen (Preise schwanken regional sehr stark!!)
- Ein Fahrschulvergleich lohnt sich !!

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit !**